



Satzung

des Fördervereins der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld“. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister an und führt nach erfolgter Eintragung den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiedsrichterwesens im Fußballkreis Kempen-Krefeld.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter des Fußballkreises Kempen-Krefeld sowie die finanzielle Unterstützung der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld im Sinne des § 58 Nr. 2 AO von gemeinnützigen Fußballvereinen verwirklicht.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2)
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - c) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt. Eine Rücklagenbildung ist nur insoweit zulässig, als es die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks notwendig macht.
 - d) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden den Mitgliedern erbrachte Leistungen nicht erstattet.
- (3) Spenden sind ausschließlich auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Krefeld einzuzahlen. Der Kassierer erteilt hierüber Zuwendungsbestätigungen.

§ 4 Mitglied

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich jedermann offen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Bei Aufnahme in den Verein erhält der Antragsteller seine Mitgliedsnummer.



- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei natürlichen Personen außerdem durch Tod und bei juristischen Personen mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (3) Der Austritt ist nur zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres möglich; er ist dem Vorstand gegenüber mit einmonatiger Frist durch geschriebenen Brief zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurden ist, ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag. Weitere Bestimmungen regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
 - a) Der Vorsitzende vertritt gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer den Verein nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungsgeschäfte im Namen des Vereins, die im Einzelfall den Wert von 2.500,00 EUR überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und, soweit sie den Wert von 5.000,00 EUR übersteigen, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
 - b) Der Kassierer verwaltet das bei der Sparkasse Krefeld eingerichtete Vereinskonto.
 - c) Dem Geschäftsführer obliegt der gesamte Schriftverkehr.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von einem Monat und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Versammlung nach erneuter fristgerechter Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand sowie zwei weitere Mitglieder als Kassenprüfer, die ihren Prüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes vorstellen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu richten. Dieses wird vom Geschäftsführer unterschrieben.
- (4) Vorstand und Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur zulässig, soweit sie dem Satzungszweck nicht zuwiderlaufen; die Beschlussfassung bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Der Verein endet bei Aufhebung oder durch Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.



FÖRDERVEREIN

DER SCHIEDSRICHTERVEREINIGUNG KEMPEN-KREFELD e. V.

- (2) Diese Satzung tritt am 10.06.2013 in Kraft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Fußballverband Niederrhein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.